

058 - StR - I

**Gemeinsames Prüfungsamt**  
**Dammtorwall 13**  
**20354 Hamburg**

Dieser Aufgabentext besteht aus 17 fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

<b>GPA-Nr.:</b>
-----------------

---

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEHÖRDE FÜR INNERES**  
**POLIZEI**

Dienststelle PK 26  
 Az.: **026/1K/0378560/2015**

Datum 03.05.2015  
 Telefon 040/428 6 5261

**STRAFANZEIGE****Tatort**

Straße / Hausnummer: Oesterleystraße 62  
 PLZ / Ort: 22587 Hamburg  
**Tatzeit** So. 03.05.2015, ca. 20:00 Uhr

**Anzeigender / Geschädigter**

Name: Schulze  
 Vorname(n): Patricia  
 Geburtsdatum / -ort: 30.08.1987 / Greifswald  
 Straße / Hausnummer: Oesterleystraße 62  
 PLZ / Wohnort: 22587 Hamburg

**Beschuldigte Person**

Name: Ahrens  
 Vorname(n): Wilhelm  
 Geburtsdatum / -ort: 21.04.1960 / Hamburg  
 Straße / Hausnummer: Oesterleystraße 62  
 PLZ / Wohnort: 22587 Hamburg

Am 03.05.2015 um 21:30 Uhr erschien die o.g. Frau Schulze. Sie trug ein ca. 2 x 8 Zentimeter großes Pflaster auf der linken Wange und machte auf mich einen verängstigten, geradezu schockierten Eindruck. Nachdem sich Frau Schulze einige Minuten gesammelt hatte, machte sie folgende Angaben:

„Ich möchte Ihnen die Geschichte der Reihe nach erzählen: Anfang dieses Jahres bin ich Herrn Wilhelm Ahrens auf einer Vernissage begegnet. Wir sind nett miteinander ins Gespräch gekommen und haben uns bei einem anschließenden Abendessen, zu dem mich Herr Ahrens einlud, weiter gut unterhalten. Ich muss sagen, dass mir Herr Ahrens mit seiner eloquenten und feingeistigen Art, seinen maßgeschneiderten Anzügen und seinem Jaguar-Sportwagen gut gefallen, ja, mich geradezu fasziniert hat.

Nach diesem Abend haben wir uns öfter getroffen und uns intensiver kennengelernt. Ich habe Herrn Ahrens ab Mitte Januar mehrmals in der Woche in seiner Villa in der Oesterleystraße

besucht. Als bald sprachen wir miteinander auch über sehr persönliche Dinge. Dabei erzählte mir Herr Ahrens, dass seine Ehefrau - sie hieß Mathilde - im Jahr 2013 bei einem Unfall ums Leben gekommen sei. Er bat mich, diesbezüglich keine weiteren Fragen zu stellen, weil ihm diese Sache noch immer sehr nahe gehe. Mathilde sei seine große Liebe und ihm immer treu gewesen; Treue sei für ihn eine essentielle Charaktereigenschaft. Seit Mathildes Tod lebe er sehr zurückgezogen und konzentriere sich auf seine Geschäfte im Immobilienbereich.

Ich selbst arbeite als Model; ich glaube, meine fröhliche Art tat ihm gut. Etwa sechs Wochen nachdem wir uns kennengelernt hatten, führten wir eine feste Beziehung. Herr Ahrens bejahte, als ich ihn fragte, ob er mit mir zusammenziehen wolle. So zog ich Anfang März bei ihm ein.

Zunächst lief es sehr gut mit uns; wir waren ein richtig schönes Paar. Zwar wunderte ich mich hin und wieder über einige Dinge, etwa darüber, dass Herr Ahrens kaum persönliche Kontakte zu pflegen schien. Das, so sagte ich mir, müsse sicher am Tod seiner Frau sowie dem Umstand liegen, dass er erst im Jahr 2012 nach längerem Auslandsaufenthalt wieder nach Hamburg gezogen war. Seltsam fand ich zwar auch, dass es im ganzen Haus keine Andenken an Herrn Ahrens verstorbene Frau gab. Na ja, damals habe ich mir aber nichts weiter dabei gedacht.

Anfang April verlobten wir uns sogar. Ich hatte schon immer davon geträumt, in einem wunderschönen Brautkleid einen gutaussehenden und wohlhabenden Mann zu heiraten. Und da Treue ja auch für mich sehr wichtig ist - was ich Herrn Ahrens mehrmals sagte - war ich der Meinung, dass wir gut zusammen passten. Herr Ahrens schenkte mir zur Verlobung ein Diamantencollier.

Eines Abends vor etwa zwei Wochen wollte ich in Herrn Ahrens Arbeitszimmer ein wenig saubermachen; diesen Raum sollte seine Putzfrau nämlich nicht betreten, weil er dort berufliche Unterlagen aufbewahrte. Als ich dabei eine Schreibtischschublade aufzog, fiel mein Blick auf merkwürdige Dokumente, die ich mir angesehen habe. Es waren einige Seiten Papier, die mit einer Büroklammer zusammengeheftet waren. Obenauf befand sich ein Foto einer Frau, das mit ‚Mathilde‘ überschrieben war. Das Foto war jedoch mit einem schwarzen Stift durchkreuzt worden. Darunter befand sich ein handgeschriebener Brief, datiert auf den 30.05.2013, der lautet: ‚Liebster Dieter, noch ist nicht die Zeit, unsere Beziehung öffentlich zu machen. Wilhelm würde es derzeit nicht verstehen und nicht akzeptieren. Bitte habe noch ein wenig Geduld, ich bereite ihn langsam darauf vor. In Liebe, Deine Mathilde‘. Darunter befand sich eine Ausfertigung eines Urteils des Amtsgerichts Hamburg aus dem Jahr 2013. Ich habe das nur überflogen. Herr Ahrens ist wegen fahrlässiger Tötung seiner Frau, die im Juni 2013 geschehen sein soll, zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Er stieß nach den Ausführungen des Amtsgerichts seine Frau versehentlich die Marmortreppe hinunter, die vom oberen Geschoss in das Erdgeschoss hinab führt, wobei seine Frau sich das Genick brach. Schließlich befand sich in dem Zettelkonvolut noch ein Schreiben der Hannoverschen Versicherung, in welchem Herrn Ahrens mitgeteilt wurde, dass die Lebensversicherungssumme wegen des Todes seiner Frau an ihn ausgezahlt worden und der Versicherungsfall damit abgeschlossen sei.

Ich war vollkommen überrascht von diesem Fund, so dass ich gar nicht mitbekam, dass Herr Ahrens plötzlich hinter mir stand. Er sah mir direkt in die Augen. Seine Augen wirkten eiskalt, als er mich mit leiser Stimme fragte, ob ich in seinen Privatsachen spioniere. Verdattert fragte ich ihn, ob die Dame auf dem Foto seine Frau sei. Er entgegnete nur: ‚Das war sie einmal‘,

bevor er die von mir gefundenen Dokumente - mit Ausnahme des handgeschriebenen Briefs - vor meinen Augen in das Kaminfeuer warf. Wir sahen beide zu, wie die Zettel verbrannten. Herr Ahrens sagte, nunmehr seien die letzten Relikte eines sowieso abgeschlossenen Kapitels verschwunden. Ich solle nicht über seine Vergangenheit nachdenken und diesbezüglich keine Fragen stellen. Der handgeschriebene Brief von ‚Mathilde‘ war mir vor Schreck aus der Hand gefallen, so dass Herr Ahrens nicht bemerkte, dass er diesen nicht zusammen mit den anderen Papieren vernichtete. Ich habe ihn danach eingesteckt und zunächst bei mir behalten. Ich überreiche ihn nun zu meiner Anzeige.

Nach diesem Abend konnte ich mich jedoch nur noch zeitweise von Gedanken über Herrn Ahrens Vergangenheit ablenken. Ich meine: Seine - wenn auch nur knappe - Darstellung eines tragischen Unfalls seiner verstorbenen Frau passte ja nicht zur Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung. Auch passte seine Erzählung über die angeblich stets treue Mathilde offensichtlich nicht dazu, dass diese - wie Herr Ahrens auch wusste - eine anderweitige Beziehung zu einem Dieter geführt hatte.

In den nachfolgenden Wochen wandelte sich meine anfängliche Faszination für diesen geheimnisvollen Mann in zunehmende Angst. Ich hatte auch den Eindruck, dass mich Wilhelm seit meinem Fund der Dokumente stets argwöhnisch beobachtete oder gar kontrollierte.

Heute Abend gegen 20:00 Uhr wollte ich Herrn Ahrens meinen seitdem gereiften Entschluss mitteilen, mir vorübergehend wieder eine eigene Wohnung zu nehmen, um über alles nochmals in Ruhe nachzudenken und nichts zu überstürzen. Ich hatte zwar Angst vor der Reaktion von Herrn Ahrens; was dann passierte hatte ich jedoch nicht erwartet:

Herr Ahrens war, als ich ihm meine Überlegungen mitteilte, gerade dabei, in der Küche Fleisch zu schneiden, denn er wollte Geschnetzeltes zubereiten. Er stand mit dem Rücken zu mir und sagte leise: ‚Du willst mich also verlassen. Weißt du denn, dass nicht nur menschliche Beziehungen, sondern auch Schönheit und Glück endlich sind?‘.

Bevor ich darüber nachdenken konnte, was er damit meinte, drehte sich Herr Ahrens blitzschnell um und zog mir das scharfe Fleischmesser einmal von oben nach unten über die linke Gesichtshälfte. Ich konnte meinen Kopf gerade noch reflexartig ein Stück zur Seite drehen, ansonsten hätte das Messer auch mein linkes Auge getroffen.

Es floss sofort viel Blut. Ich presste geistesgegenwärtig ein Geschirrhandtuch auf die Wunde und fragte noch, ob Herr Ahrens wisse, dass er fast mein Auge ausgestochen hätte und was es für mich als Model bedeutete, wenn mein Gesicht entstellt ist.

Er antwortete ganz ruhig: ‚Genau darauf kam es mir doch an. Wer zu neugierig ist und einen Blick zu viel riskiert, kann schonmal ein Auge verlieren. Allerdings scheinst du noch einmal Glück gehabt zu haben; es ist ja nur ein kleiner Kratzer‘.

Ich muss Herrn Ahrens wohl entgeistert angestarrt haben, jedenfalls sagte er dann: ‚Bin ich deiner Meinung nach zu rigoros? Du weißt ja: Ein Dieter kann bei mir ein Todesurteil bedeuten‘.

Ich verließ sofort das Haus und fuhr zunächst ins Altonaer Krankenhaus, wo meine Schnittverletzung mit sechs Stichen genäht wurde.

Danach bin ich zu Ihnen gekommen. Bitte helfen Sie mir, meine Kleider und sonstigen Sachen aus Herrn Ahrens Haus zu holen. Ich habe gar nichts dabei und kann da unmöglich alleine hin. Ich will vorübergehend bei einer Freundin einziehen.

Ich möchte, dass Herr Ahrens für das bestraft wird, was er mir angetan hat. Ich werde bestimmt nicht mehr als Model arbeiten können. Ich bin mir auch sicher, dass Herr Ahrens seine Ehefrau ermordet hat. Ich werde auch insoweit als Zeugin gegen ihn aussagen.“

gez. Patricia Schulze

gez. Thiel, PK 26

### **Vermerk im Anschluss an die Vernehmung der Zeugin Schulze vom 03.05.2015**

1. Im Einverständnis von Frau Schulze wurden Fotos ihres Gesichts gefertigt, auf denen die Größe des Pflasters, nicht jedoch die eigentliche Verletzung der Frau Schulze zu erkennen ist. Den Kurzbericht aus der Notfallambulanz des Altonaer Krankenhauses konnte Frau Schulze nicht finden; sie vermutete, diesen ggf. dort vergessen zu haben. Den unterbreiteten Vorschlag, ihre Verletzung in der Rechtsmedizinischen Abteilung des UKE begutachten zu lassen, wollte Frau Schulze ihren Angaben nach überdenken. Sie sagte zu, jedenfalls die ärztliche Dokumentation der Verletzung sowie der zukünftigen Heilungsentwicklung zur Akte zu reichen, sobald sie solche Dokumente habe.

2. KK Müller wurde über den angezeigten Sachverhalt umfassend in Kenntnis gesetzt. Sodann fuhren wir (KK Müller, KHM Thiel) zusammen mit Frau Schulze zur Oesterleystraße 62, um der Zeugin während der Abholung ihrer persönlichen Gegenstände Schutz zu geben und dem Beschuldigten Ahrens rechtliches Gehör zu den Vorwürfen zu gewähren. Bei dem Anwesen Oesterleystraße 62 handelt es sich um eine Villa, vermutlich aus der Gründerzeit.

Der Beschuldigte Ahrens öffnete auf Klingeln die Tür. Während Frau Schulze mit den Worten „Lass‘ mich rein, ich hole meine Sachen“ an ihm vorbeilief, wiesen wir uns gegenüber Herrn Ahrens aus. Herr Ahrens bat uns herein und fragte, ob er uns ein Getränk anbieten dürfe, was wir verneinten. Auf unsere Mitteilung, dass er Beschuldigter in einem Strafverfahren sei und wir ihn gern vernehmen würden, bot er uns einen Platz am Tisch im Wohnzimmer an.

gez. Müller (KK), Thiel (KHM)

#### **Hinweis des GPA:**

Vom Abdruck des von der Zeugin Schulze übergebenen Briefs, unterschrieben mit dem Namen „Mathilde“, sowie der gefertigten Lichtbilder des Gesichts der Zeugin Schulze wurde abgesehen. Der Brief hat den angegebenen Inhalt.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES  
POLIZEI**

Dienststelle PK 26  
Az.: **026/1K/0378560/2015**

Datum 03.05.2015  
Telefon 040/428 6 5261

**BESCHULDIGTENVERNEHMUNG**

Familienname	<b>Ahrens</b>
Geburtsname	s.o.
Vorname	Wilhelm
Geburtsdatum/-ort	21.04.1960
Staatsangehörigkeit	Deutsch
PLZ, Ort	22587 Hamburg
Straße	Oesterleystraße 62
Beruf	Immobilienmakler
Zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann und dass auf meinen Wunsch meine Auslandsvertretung benachrichtigt wird.	
Zur Sache <input checked="" type="checkbox"/> Ich bin bereit auszusagen. <input type="checkbox"/> Ich bin nicht bereit auszusagen. <input type="checkbox"/> Ich bin nur bereit, nach Befragung meines Verteidigers auszusagen. <input type="checkbox"/> Ich bin nur bereit, vor einem Richter oder einem Staatsanwalt auszusagen.	

Dem Beschuldigten wird mitgeteilt, dass er einer Körperverletzung zum Nachteil der Patricia Schulze verdächtig sei. Weiter wird er um 22:30 Uhr über seine Rechte als Beschuldigter im Strafverfahren belehrt.

**Frage:**

Herr Ahrens, was hat sich heute in ihrem Haus zugetragen?

**Antwort:**

Wissen Sie das denn noch nicht? Frau Schulze ist doch sonst eher geschwätzig.

**Frage:**

Trifft es zu, dass Sie Frau Schulze mit einem Küchenmesser im Gesicht verletzten und ihr fast das Auge zerschnitten hätten?

**Antwort:**

Frau Schulze hat heute Abend das bekommen, was sie verdient hat; nicht mehr, aber auch nicht weniger. Das ist doch nur ein kleiner Kratzer. Mehr gibt es dazu nicht zu sagen.

**Frage:**

Haben Sie Ihre Ehefrau getötet?

**Antwort:**

Auch insoweit dürften Sie Bescheid wissen: Selbstverständlich habe ich meine Ehefrau getötet, das hat ja ein Gericht auch festgestellt.

**Frage:**

Was war denn damals passiert?

**Antwort**

Sehen Sie die Treppe dort (Herr Ahrens deutet auf die breite Marmortreppe im Flur, die ins Dachgeschoss führt)? Dort habe ich Mathilde hinuntergestoßen; sie hat sich das Genick gebrochen.

**Frage:**

Musste Ihre Frau sterben, weil Sie eine außereheliche Beziehung mit einem anderen Mann hatte?

**Antwort:**

Ach wissen Sie, Mathilde hatte sich an diesem Abend - es war der 03.06.2013 - hübsch gemacht um auszugehen. Ich habe sie von hinten die Treppe hinuntergestoßen, sie ist umgekommen. Vor Gericht habe ich eingeräumt, meine Frau angerempelt zu haben; deswegen bin ich verurteilt worden. Was ich mir dabei gedacht habe, ist für mich heute nicht mehr relevant. Ich habe damals vor den herbeigerufenen Polizeibeamten und vor Gericht angegeben, wir seien in Eile gewesen und ich hätte Mathilde im Vorbeigehen versehentlich angerempelt. Nun ja, damals war ich mir nicht sicher, ob nicht vielleicht meine Nachbarin den äußeren Hergang zufällig aus deren Dachgeschossfenster beobachtet hatte; ich hatte nach dem Stoß dort nämlich einen Schatten gesehen und dies vermutet. Tatsächlich jedoch gab es keine Augenzeugen für diesen Vorfall. Hätte ich das gewusst, dann hätte ich gesagt, Mathilde sei ganz von allein gestolpert. Dann wäre ich unbestraft geblieben. Aber solche irrationalen Hypothesen nach dem Motto „Was wäre wenn“ sind ja sinnlos. Was wäre, wenn meine Nachbarin den Treppensturz am 03.06.2013 tatsächlich beobachtet hätte? Hätte sie gesehen, dass der Hergang nicht wie ein unglückliches Versehen aussah, sondern ich mich von hinten an Mathilde anschlich und sie mit ganzer Kraft die Treppe hinabstieß? Hätte man mir nachweisen können, dass die abendlichen Vergnügungen meiner Frau ebenso wie deren Leben an besagtem Tag im Juni nur deshalb ein Ende fanden, weil ich es wollte? Fragen über Fragen.

**Frage:**

Haben Sie für den Tod Ihrer Ehefrau eine Versicherungssumme kassiert?

**Antwort:**

Ich möchte nun keine weiteren Angaben mehr machen.

gez. Wilhelm Ahrens

gez. Müller (KK), Thiel (KHM)

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES  
POLIZEI**

Dienststelle PK 26  
Az.: **026/1K/0378560/2015**

Datum 03.05.2015  
Telefon 040/428 6 5261

**Vermerk im Anschluss an die Beschuldigtenvernehmung vom 03.05.2015**

Nachdem der Beschuldigte Ahrens das an Ort und Stelle erstellte Vernehmungsprotokoll unterschrieben hatte, betrat Frau Schulze den Raum. Sie hatte zwei große Taschen mit ihren zusammengesammelten persönlichen Gegenständen dabei. In der Hand hielt sie ein Küchenmesser und gab an, mit diesem Messer von Herrn Ahrens geschnitten worden zu sein.

Auf meine Frage, ob Herr Ahrens sich mit der Sicherstellung des Messers einverstanden erkläre, da dieses ansonsten von uns beschlagnahmt werde, nickte dieser. Er machte nun einen verärgerten Eindruck.

Das Messer wurde in einer Plastiktüte asserviert.

Es handelt sich um ein hochwertiges Küchenmesser des Herstellers WMF mit einer Klingenlänge von 20 cm.

Wir verließen sodann mit Frau Schulze das Haus. Frau Schulze rief Herrn Ahrens zu, sie wolle ihn nie wiedersehen, er solle sich von ihr fernhalten. Herr Ahrens entgegnete, Frau Schulze werde nie wieder einen Mann seines Standes finden, sie sei eben nur ein „billiges Flittchen und Möchtegernmodel“. Sie solle sich nicht einbilden, dass er sie noch einmal bei sich aufnehme.

Sodann brachte ich zusammen mit KHM Thiel Frau Schulze zu Ihrer Bekannten, der Frau Silke Schön, wohnhaft in der Osterstraße 92, 22529 Hamburg.

Frau Schulze sagte nochmals zu, ihre Verletzung dokumentieren zu lassen. Sie wirkte nunmehr sehr erschöpft und wollte sich für heute nicht weiter zu den Ereignissen äußern.

gez. Müller (KK)

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES  
POLIZEI**

Dienststelle PK 26  
Az.: **026/1K/0378560/2015**

Datum 07.05.2015  
Telefon 040/428 6 5261

**Verfügung**

**1. Ermittlungsvermerk**

**a)** Ausweislich des polizeilichen Auskunftssystems POLAS soll es am 03.06.2013 einen Polizeieinsatz wegen eines Treppensturzes in der Oesterleystraße 62 in Hamburg gegeben haben. Frau Mathilde Ahrens, Geburtsname Grabitz, geboren am 21.09.1972 in Wilhelmshafen, soll dabei ums Leben gekommen sein. Ihr Ehemann, Herr Wilhelm Ahrens, wird in POLAS als Beschuldigter einer fahrlässigen Tötung geführt. Herr Ahrens soll mit Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese, Aktenzeichen 511 Ds 120/13, vom 10.10.2013 zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt worden sein. Das Urteil soll seit dem 10.10.2013 rechtskräftig sein.

**b)** Am gestrigen Tag (06.05.2015) telefonierte ich mit dem Bereichsleiter der Hauptniederlassung der Hannoverschen Lebensversicherung a.G. in Hamburg, Herrn Hagedorn.

Ich bat Herrn Hagedorn um Mitteilung der Daten des Sachbearbeiters zum Versicherungsfall betreffend Wilhelm und Mathilde Ahrens. Herr Hagedorn teilte mir nach kurzer Recherche mit, dass er selbst diesen Fall bearbeitet habe, dass jedoch Auskünfte grundsätzlich nur auf ein staatsanwaltliches Auskunfts- und Herausgabeersuchen hin erteilt würden. Ich bat Herrn Hagedorn als zuständigen Bereichsleiter, am 18.05.2015 zur Zeugenvernehmung auf das PK 26 zu kommen und die den Versicherungsfall Ahrens betreffenden Versicherungsunterlagen mitzubringen. Ich sagte Herrn Hagedorn zu, bis dahin - auch zu seiner rechtlichen Absicherung - ein diesbezügliches staatsanwaltliches Auskunftsersuchen zu beschaffen.

**c)** Am heutigen Tag ging der nachfolgende Brief des Beschuldigten Ahrens auf hiesiger Dienststelle ein, den ich zur Akte nehme. Herr Ahrens bezichtigt mich darin der Unterschlagung sowie der Rechtsbeugung.

Wegen dieser Anzeige gegen mich habe ich einen gesonderten Vorgang unter dem Aktenzeichen 026/1K/0378575/2015 angelegt.

Ich selbst stelle aufgrund dieser falschen Verdächtigungen meiner Person Strafantrag gegen Herrn Ahrens. Einen Anhörungsbogen wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung habe ich noch heute an Herr Ahrens abgesandt.

**2. U.m.A. der Staatsanwaltschaft Hamburg**

mit der Bitte um staatsanwaltliches Auskunfts- und Herausgabeersuchen betreffend den Lebensversicherungsfall Ahrens gegenüber der Hannoverschen Versicherung und umgehende Rücksendung der Akte zwecks Vernehmung des Zeugen Hagedorn am 18.05.2015.

gez. Müller (KK)



Wilhelm Ahrens  
Osterleystraße 62  
22587 Hamburg

Polizei Hamburg, PK 26 Eingang: 06. Mai 2015
--

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Herrn Polizeibeamten Müller vom  
Polizeikommissariat 26 wegen Unterschlagung und Rechtsbeugung.*

*Herr Müller hat mich in der Nacht vom 03.05. auf den 04.05.2015  
zusammen mit seinem Kollegen zu Hause aufgesucht.*

*Herr Müller hat mich nicht nur - überraschend und haltlos - u.a. mit  
einem Mordvorwurf konfrontiert. Er hat zudem eines meiner Küchenmesser  
entwendet, wobei er mir erklärte, dieses für den Fall meiner Weigerung mit  
der Mitgabe zu beschlagnahmen.*

*Seine Art bei diesem Vorgehen habe ich als voreingenommen und deshalb  
sehr provozierend empfunden. Ein solches Auftreten der Polizei ist eines  
Rechtsstaats nicht angemessen.*

*Ich bitte um Herausgabe meines Küchenmessers.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Wilhelm Ahrens*

*Hamburg, den 04.05.2015*

**Hinweis des GPA:**

Die Staatsanwaltschaft Hamburg verfügte ein Auskunfts- und Herausgabeersuchen gemäß §§ 161a, 51, 70 StPO i.V.m. § 95 StPO gegenüber dem Bereichsleiter der Hannoverschen Lebensversicherung in Hamburg, Herrn Hagedorn, betreffend sämtliche Auskünfte und Unterlagen zum Lebensversicherungsfall Wilhelm und Mathilde Ahrens. Die staatsanwaltliche Ladung auf einen noch abzustimmenden Termin kann nach dem Inhalt des Auskunftsersuchens abgewendet werden durch Auskunftserteilung gegenüber der Polizei.

Vom Abdruck des Auskunftsersuchens wurde abgesehen. Die Akte wurde sodann zurück ans PK 26 gesandt.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES  
POLIZEI**

Dienststelle PK 26

Az.: **026/1K/0378560/2015**

Datum 18.05.2015

Telefon 040/428 6 5261

**ZEUGENVERNEHMUNG:**

Familienname	Hagedorn
Geburtsname	s.o.
Vorname	Walter
Geburtsdatum/-ort	30.11.1966 / Kiel
Staatsangehörigkeit	Deutsch
PLZ, Ort	20148 Hamburg
Straße	Mittelweg 130
Der Grund meiner Vernehmung ist mir bekannt gegeben worden. Ich wurde über meine Rechte und Pflichten als Zeuge belehrt. Auf mein Zeugnisverweigerungsrecht als Angehöriger nach § 52 Abs. 1 StPO wurde ich hingewiesen. Ferner wurde ich darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung mich oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde (§ 55 Abs. 1 StPO).	
Mit dem/der Beschuldigten bin ich	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht verlobt, verheiratet, verwandt, verschwägert, von ihm/ihr geschieden	
Zur Sache <input checked="" type="checkbox"/> mache ich Angaben	

**Frage:**

Herr Hagedorn, bitte schildern Sie, ob Herr Wilhelm Ahrens eine Zahlung von der Hannoverschen Lebensversicherung anlässlich des Todes seiner Ehefrau Mathilde erhielt und wie es ggf. dazu kam.

**Antwort:**

Herr Ahrens rief mich im Jahr 2012 an und bat mich, ihm ein Angebot für eine Berufsunfähigkeits- und eine Kfz-Versicherung zu unterbreiten. Ich bin dann im August 2012 zu ihm nach Hause gekommen, um ihn zu beraten. Dabei bot ich ihm und seiner damaligen Ehefrau auch jeweils eine Lebensversicherung an. Herr Ahrens schloss spontan zwei Lebensversicherungsverträge ab, jeweils war er der Versicherungsnehmer. In einem Fall war er die versicherte Person und seine Frau Mathilde die Bezugsberechtigte, beim anderen Vertrag war seine Frau Mathilde die versicherte Person und er der Bezugsberechtigte. Seine Frau Mathilde erteilte ihre nach dem VVG zur Wirksamkeit erforderliche schriftliche Einwilligung zum letztgenannten Vertrag. Die Versicherungssumme betrug jeweils 200.000 €.

Wie Sie wissen, trat in Bezug auf den letztgenannten Vertrag, also die Versicherung des Todes der Mathilde Ahrens, der Versicherungsfall ein. Herr Ahrens kündigte danach verständlicherweise den anderen Vertrag, in welchem seine Frau Bezugsberechtigte für den Fall seines Todes war.

**Frage:**

Mich interessiert nur die Lebensversicherung betreffend den Tod der Mathilde Ahrens. Bitte fahren Sie fort.

**Antwort:**

Herr Ahrens unterschrieb - wie gesagt - bei meinem Besuch am 15. August 2012 den Versicherungsantrag. Dieser wurde von der Hannoverschen Versicherung am 20.08.2012 angenommen; der an Herrn Ahrens gesandte Versicherungsschein datiert auf denselben Tag. Die Beiträge wurden regelmäßig bezahlt. Am 06.06.2013 zeigte Herr Ahrens schriftlich an, dass seine Ehefrau durch einen Treppensturz verstorben sei. Ich teilte ihm mit, dass wir zum Nachweis der Voraussetzungen des Leistungsfalls eine Sterbeurkunde sowie ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache benötigten. Zudem sandte ich Herrn Ahrens einen Fragebogen betreffend den Unfallhergang zu. Herr Ahrens rief - wie ich einem internen Aktenvermerk von mir entnommen habe - mich daraufhin an und teilte mir mit, dass er derzeit nicht in der Lage sei, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Er werde die Dokumente in den nächsten Monaten einreichen. Dies verstand ich gut; schließlich hat man nach dem Tod der eigenen Frau anderes im Sinn, als sich um die Auszahlung einer Lebensversicherung zu kümmern.

Am 11.10.2013 gingen dann bei der Hannoverschen Lebensversicherung der von Herrn Ahrens am 10.10.2013 beantwortete Fragebogen, der Totenschein vom 03.06.2013 sowie die Sterbeurkunde ein. Nach den Angaben von Herrn Ahrens stürzte seine Frau zu Hause eine Treppe hinunter, nachdem sie mit ihm im Obergeschoss des Hauses versehentlich zusammengestoßen war und dabei auf ihren hochhackigen Schuhen das Gleichgewicht verloren hatte. Aus dem Totenschein ergibt sich, dass Frau Mathilde Ahrens dabei durch Genickbruch starb.

Die Versicherungssumme in Höhe von 200.000 € wurde am 21.10.2013 per Überweisung an Herrn Ahrens ausgezahlt.

Sämtliche erwähnte Dokumente habe ich mitgebracht und reiche Sie zur Akte.

gez. Hagedorn

gez. Müller (KK)

**Hinweis des GPA:**

Vom Abdruck der erwähnten Unterlagen wurde abgesehen. Sie sind Aktenbestandteile. Die Unterschrift der Mathilde Ahrens auf dem Lebensversicherungsantrag vom 15.08.2012 gleicht derjenigen auf dem Brief vom 30.05.2013 („Mathilde“).

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES  
POLIZEI**

Dienststelle PK 26  
Az.: **026/1K/0378560/2015**

Datum: 26.05.2015  
Telefon 040/428 6 5261

### **Zeugenschaftliche Vernehmung**

Am heutigen Tag erschien gegen 15:00 Uhr Frau Patricia Schulze und gab an, weitere Angaben machen zu wollen.

Frau Schulze wurde über ihre Rechte und Pflichten als Zeugin belehrt. Sie tätigte sodann die folgende Aussage:

„Ich war heute Morgen bei einem Oberarzt im Krankenhaus, um meine Verletzung dokumentieren zu lassen. Den ärztlichen Bericht reiche ich zur Akte; eine Kopie für mich selbst habe ich schon gefertigt.

Ich will aber noch etwas anderes anzeigen. Als ich in der Nacht des 03.05.2015 meine Sachen aus Wilhelms Haus geholt habe, habe ich vergessen, mein Diamantencollier mitzunehmen, das er mir zur Verlobung geschenkt hat. Das lag in der Schublade meines Nachttischs im Schlafzimmer im Dachgeschoß der Villa. Das Collier hat einen Wert von 8.000 €.

Ich habe Herrn Ahrens in der letzten Woche angerufen und ihn gefragt, wie ich mein Collier zurückerhalten kann. Herr Ahrens hat geantwortet: ‚Gar nicht‘. Er habe das Collier nach meinem Auszug gefunden und inzwischen verschenkt.

Ich möchte, dass Herr Ahrens auch deswegen bestraft wird. Das Collier habe ich, obwohl es von Herrn Ahrens stammt, sehr gerne gemocht.“

gez. Patricia Schulze

gez. Müller, PK 26

#### **Hinweis des GPA:**

1. Im weiteren Verlauf der Vernehmung wurde Frau Schulze nochmals zu den angezeigten Geschehnissen vom 03.05.2015 befragt. Vom Abdruck der weiteren Vernehmung der Zeugin wurde abgesehen. Die Angaben der Zeugin Schulze entsprechen insoweit denen vom 03.05.2015.
2. Der von der Zeugin Schulze zur Akte gereichte Arztbericht vom 26.05.2015 wurde als Anlage zur Zeugenvernehmung genommen. Er wurde im Folgenden nur teilweise abgedruckt. Die nicht abgedruckten Bestandteile des Arztberichts sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

Frau Patricia Schulze  
Osterstraße 92 / bei Schön  
22529 Hamburg

Hamburg, den 26.05.2015

### **Begutachtung einer Gesichtsverletzung**

Sehr geehrte Frau Schulze,

wie gewünscht übermittele ich Ihnen den ärztlichen Bericht über die hier am 26.05.2015 durchgeführte Begutachtung Ihrer Verletzung zur Weiterleitung an den behandelnden Hausarzt.

**Anamnese:** Die Patientin wurde hier am 26.05.2015 vorstellig, um eine Gesichtsverletzung ärztlich begutachten zu lassen und eine Einschätzung zum weiteren Heilungsverlauf zu erhalten. Ihren Angaben nach stammt die Schnittverletzung auf Ihrer linken Wange von einem Messerangriff, der am 03.05.2015 stattgefunden haben soll. Die Wunde sei danach mit sechs Stichen genäht worden. Die Fäden seien vor einer Woche von einer als Krankenschwester tätigen Freundin der Patientin gezogen worden.

**Befund:** 6 cm lange Schnittverletzung auf der linken Wange mit Schorfbildung bei normalem Heilungsverlauf; Nahtstiche nur noch ansatzweise erkennbar; keine offenen Wunden, keine Entzündungen.

**Einschätzung zum weiteren Heilungsverlauf:** Die Verletzung dürfte eine Tiefe zwischen 2-7 mm aufgewiesen haben, es dürfte sich jedoch um einen sehr schmalen Schnitt mit einer sehr scharfen Klinge gehandelt haben. Der Heilungsverlauf ist normgemäß. Es ist zu erwarten, dass die vorhandene Hautverletzung, die sich schon jetzt nahezu vollständig geschlossen hat, lediglich an der Oberfläche geringfügig vernarbt. Eine schmale Narbe von etwa 3 cm Länge wird wohl dauerhaft sichtbar bleiben. Diese wird jedoch mit der Zeit mehr und mehr verblassen und voraussichtlich nach ca. zwei Jahren nur noch unauffällig vorhanden sein. Eine vollständige Abdeckung etwa mit Make Up wird in wenigen Wochen möglich sein.

gez. Dr. Spiegel, Oberarzt

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES  
POLIZEI**

Dienststelle PK 26

Az.: **026/1K/0378560/2015**

Telefon 040/428 6 5261

**Vermerk vom 26.05.2015**

Noch am heutigen Tag versandte ich an den Beschuldigten Ahrens eine Ladung zur erneuten Beschuldigtenvernehmung auf dem PK 26 betreffend sämtliche Tatvorwürfe für den 05.06.2015.

gez. Müller (KK)

**Hinweis des GPA:**

Vom Abdruck der Mehrfertigung der Ladung wurde abgesehen. Sämtliche in Betracht kommenden Tatvorwürfe werden in der Ladung in tatsächlicher Hinsicht hinreichend individualisierbar dargestellt. Die Ladung enthält eine ordnungsgemäße Belehrung über die Beschuldigtenrechte.

**Dr. Uwe Schwan, Rechtsanwalt**

Grindelallee 157a, 20146 Hamburg

Telefon: 040/308803-0

Fax: 040/30868620

Polizeikommissariat 26  
Blomkamp 23, 22549 Hamburg

Polizei Hamburg, PK 26 Eingang: 28. Mai 2015
--

**Ermittlungsverfahren gg. Wilhelm Ahrens**

Hamburg, 27.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich die Verteidigung von Herrn Wilhelm Ahrens übernommen habe.

Mein Mandant wird den Vernehmungstermin am 05.06.2015 nicht wahrnehmen.

Ich gebe für meinen Mandanten die nachfolgende Erklärung ab:

Es trifft zu, dass mein Mandant nach dem Auszug von Frau Schulze aus seinem Haus das Diamantencollier, welches er Frau Schulze zur Verlobung geschenkt hatte, in der Schublade des Nachttischs auffand und schon am nächsten Tag an seine Mutter verschenkte und an diese übergab. Dass Frau Schulze, die sich von meinem Mandanten am 03.05.2015 endgültig getrennt hatte, dieses Collier - als einzigen, zurückgelassenen Gegenstand - weiterhin für sich fordern würde, wäre meinem Mandanten überhaupt nicht in den Sinn gekommen. Dass sie dies nunmehr tut, stellt eine besondere Dreistigkeit dar. Das Collier stand nach geltendem Recht letztlich meinem Mandanten zu.

Es erscheint im Übrigen zweifelhaft, ob die sonstigen Angaben von Frau Schulze in irgendeiner Hinsicht belastbar sind. Es liegt nicht fern, dass weite Teile der von Frau Schulze angezeigten Geschehnisse bloß ihrer Phantasie entsprungen sind. Eine außereheliche Affäre seiner verstorbenen Frau ist meinem Mandanten nicht bekannt.

Mein Mandant wird vorläufig keine Angaben mehr machen.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft beantrage ich Akteneinsicht.

Sollte eine Einstellung nicht erfolgen, beantrage ich meine Beiordnung als Pflichtverteidiger.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Schwan, Rechtsanwalt

**U.m.A. der Staatsanwaltschaft Hamburg**

gez. Müller, KK

28.05.2015

**Hinweise des GPA:****1.**

Die Staatsanwaltschaft Hamburg zog die Akte zum Verfahren gegen Wilhelm Ahrens wegen fahrlässiger Tötung aus dem Jahr 2013 bei; diese Akte (Az.: 511 Ds 120/13) ist Beiakte zu diesem Verfahren. Anklage und Eröffnungsbeschluss in dortiger Sache betreffen das mit Urteil vom 10.10.2013 abgeurteilte Geschehen. Das Urteil vom 10.10.2013 wird im Folgenden auszugsweise abgedruckt. Die Feststellungen beruhen nach den Urteilsausführungen auf dem „glaubhaften Geständnis des Angeklagten“ sowie einem verlesenen Arztbericht. Nicht abgedruckte Akten- oder Urteilsinhalte sind für die Bearbeitung nicht von Relevanz.

**2.**

Rechtsanwalt Schwan erhielt Akteneinsicht. Am 08.06.2015 erklärte er, dass keine weitere Einlassung des Beschuldigten erfolgen werde.

## Amtsgericht Hamburg-Blankenese Urteil

In der Strafsache

gegen Wilhelm Ahrens.....

hat das Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Abt. 511, in der Sitzung vom 10.10.2013, an welcher teilgenommen haben.....

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Die Höhe eines Tagessatzes wird auf 200 € festgesetzt.....

### **Gründe:**

#### II.

.....Am Abend des 03.06.2013 waren der Angeklagte und seine Ehefrau Mathilde Ahrens in Eile, da sie ausgehen wollten. Im Flur des oberen Geschosses des Hauses Oesterleystraße 62 stieß der Angeklagte im Vorbeilaufen mit seiner Ehefrau zusammen, als diese sich anschickte, die Treppe ins Erdgeschoß hinunterzugehen, ohne dass der Angeklagte sie in diesem Moment wahrgenommen hatte. Aufgrund des versehentlichen, jedoch plötzlichen und für beide Personen unerwarteten Zusammenstoßes verlor die mit hochhackigen Schuhen bekleidete Mathilde Ahrens das Gleichgewicht und stürzte die Marmortreppe zum Erdgeschoss hinab. Mathilde Ahrens erlitt bei dem Sturz einen Bruch des Zahns des zweiten Halswirbels (sogen. Genickbruch) mit Riss der dortigen Bänder, wodurch das verlängerte Mark und das Rückenmark durchtrennt wurden, was zur Zerstörung des Atem- und des Kreislaufzentrums führte und ihren sofortigen Tod zur Folge hatte.....



### Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Wilhelm Ahrens (A)** umfassend aus staatsanwaltlicher Sicht strafrechtlich und strafprozessual zu begutachten.

2. Sodann ist die Entschließung der Staatsanwaltschaft Hamburg, die am **11.06.2015** ergeht, zu entwerfen:

Eine Abschlussverfügung ist zu fertigen. Wird Anklage erhoben, so ist ein wesentliches Ergebnis der Ermittlungen nicht darzustellen. Das Verfahren wird unter dem staatsanwaltlichen Aktenzeichen 3202 Js 292/15 geführt.

Wird das Verfahren vollständig oder teilweise eingestellt, so kann zur Begründung auf das Gutachten verwiesen werden. Einstellungsmitteilungen und Einstellungsbescheide sind nicht zu fertigen.

Wird ein weiterer Antrag an ein Gericht, der nicht den Abschluss dieses Verfahrens betrifft, für erforderlich gehalten, so ist dieser lediglich zu benennen (nicht zu formulieren).

3. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine weiteren Erkenntnisse erbracht haben.

4. Zuständigkeitsvorschriften sind eingehalten.

5. Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister enthält für den Beschuldigten Wilhelm Ahrens (A) einen Eintrag, nämlich die o.g. Verurteilung durch Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese vom 10.10.2013.

6. Straftaten außerhalb des Strafgesetzbuchs und Ordnungswidrigkeiten sind **nicht** zu prüfen.

7. Von den §§ 153 – 153e, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Ein Verweis auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.

10. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese bzw. des Landgerichts Hamburg.

11. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

**Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.**